

---

# Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden)

vom 26. Februar 2001

---

*Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,  
gestützt auf Art. 69 lit. b und Art. 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Verfahrenskosten für das Verfahren vor den Behörden der Gemeinden, soweit nicht besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.

### **Art. 2** Kostenpflicht

<sup>1</sup> Wer eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst, hat die Verfahrenskosten zu entrichten.

<sup>2</sup> Sind für einen Verwaltungsakt mehrere Personen gebühren- und kostenpflichtig, so haften sie solidarisch, sofern keine andere Regelung besteht.

<sup>3</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

<sup>4</sup> Der obsiegenden Partei können Gebühren und Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat.

### **Art. 3** Bemessung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person zu bemessen.

---

<sup>1)</sup> KV (bGS 111.1)

**Art. 4** Auslagen

- <sup>1</sup> Kleinere Auslagen sind in der Gebühr enthalten.
- <sup>2</sup> Erhebliche Auslagen, wie Kosten für Gutachten, von Veröffentlichungen usw., werden gesondert in Rechnung gestellt.

**Art. 5** Kostenvorschuss

Im Rechtsmittelverfahren kann von der beschwerdeführenden Person ein Kostenvorschuss verlangt werden. Es ist ihr eine angemessene Frist anzusetzen und ihr anzudrohen, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

**Art. 6** Verzicht, Ermässigung, Stundung

- <sup>1</sup> Ist eine Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden, kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden.
- <sup>2</sup> Ferner wird in folgenden Fällen in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:
  - a) Gegenüber dem Bund, dem Kanton und den übrigen Gemeinden im Kanton;
  - b) im Bereich der öffentlichen Fürsorge.
- <sup>3</sup> Wird eine Streitsache nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretensentscheid erledigt, können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Partei in einer Notlage befindet oder die Erhebung der Verfahrenskosten mit einer besonderen Härte verbunden wäre.
- <sup>4</sup> Auf Gesuch hin kann die Zahlungsfrist erstreckt oder Ratenzahlung bewilligt werden.

**Art. 7** Nichteinbringliche Gebühren und Auslagen

Über die Abschreibung nichteinbringlicher Verfahrenskosten entscheidet das Gemeindepräsidium.

**Art. 8** Fälligkeit und Bezug

- <sup>1</sup> Gebühren werden mit der betreffenden Amtshandlung fällig.
- <sup>2</sup> Die aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Verfahrenskosten fallen in die Gemeindekasse.

**Art. 9** Parteientschädigung<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Im Rechtsmittelverfahren kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei, der Anwaltskosten entstanden sind, eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt.

<sup>2</sup> Die Parteientschädigung geht zulasten der Gemeindekasse, sofern sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann.

**II. Gebührentarif****Art. 10** Gemeinderat

Sofern keine besonderen Regelungen bestehen, kann der Gemeinderat für Verfügungen, Entscheide und andere Amtshandlungen Gebühren im Betrage von Fr. 50.– bis Fr. 1000.– erheben.

**Art. 11** Gemeindebürgerrecht

Die Gemeinden können für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts eine Gebühr bis Fr. 2000.– erheben.

**Art. 12** Übrige Gebühren

In den Gebühren gemäss diesem Tarif ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht enthalten. Im Einzelnen erheben die Gemeindebehörden für ihre Amtshandlungen folgende Gebühren:

**1. Gemeindekanzlei**

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1.1 Heimatschein               | Fr. 25.– |
| 1.2 Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 20.– |

**2. Bau- und Planungswesen**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 2.1 Verfügungen und Entscheide im Baupolizei- und Baubewilligungsverfahren inkl. ordentliche Baukontrolle | Fr. 50.– bis 5000.– |
| 2.2 Ausserordentliche Baukontrollen:<br>Je Stunde Zeitaufwand   | Fr. 100.–           |
| 2.3 Bauermittlung   | Fr. 50.– bis 2000.– |

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

- |     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 2.4 | Sondernutzungspläne (Baulinien-, Quartier- und Gestaltungspläne) <sup>1)</sup>   | Fr. 200.– bis 2000.– |
| 2.5 | Projekt- und Planänderungen  | Fr. 50.– bis 1000.–  |
| 2.6 | Ausnahmeregelung:<br>Bei besonders umfangreichen und schwierigen Aufwendungen können die Maximalbeträge der Ziffern 2.1 sowie 2.3–2.5 verdoppelt werden. |                      |

### 3. Vollstreckungshilfe

- |   |                     |
|---|---------------------|
| Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs <sup>2)</sup> | Fr. 100.– bis 700.– |
|---|---------------------|

### 4. Vormundschaftswesen

- |     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| 4.1 | Inventaraufnahme  | Fr. 50.– bis 500.–  |
| 4.2 | Prüfung und Abnahme der Rechnung:<br>1‰ des verwalteten Vermögens mindestens                                  | Fr. 50.–            |
| 4.3 | Vermögensverwaltung für Personen mit unbekanntem Aufenthalt: jährlich 1‰ des verwalteten Vermögens mindestens | Fr. 50.–            |
| 4.4 | Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art sowie weitere Amtshandlungen   | Fr. 50.– bis 1000.– |

### 5. Beurkundungen

Die Gebühren für Beurkundungen im Zusammenhang mit dem Grundbuch sind in Ziffer 8 geregelt. Die Kosten für die Errichtung des Vertrages sind in den folgenden Gebühren enthalten.

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| 5.1 | Errichtung einer Stiftung oder Abänderung einer solchen (Art. 81 ZGB): 1‰ des Stiftungskapitals im Rahmen von | Fr. 100.– bis 2000.– |
| 5.2 | Ehevertrag: Abschluss, Abänderung oder Aufhebung (Art. 181 ZGB)   | Fr. 50.– bis 500.–   |
| 5.3 | Inventar über das eingebrachte Eigengut eines Ehegatten (Art. 197 ZGB)  | Fr. 50.– bis 200.–   |

<sup>1)</sup> Vgl. auch Art. 68 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG; bGS 721.1)

<sup>2)</sup> Art. 131 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210)

5.4	Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ZGB)	Fr. 50.– bis 500.–
5.5	Erbvertrag (Art. 512 ZGB)	Fr. 50.– bis 500.–
5.6	Beschlüsse einer Gläubigerversammlung bei Anlehensobligationen (Art. 1169 OR)	Fr. 50.– bis 500.–
5.7	Bürgschaftsverpflichtung (Art. 493 Abs. 2, 5 und 6 OR): Je Bürge	Fr. 20.– bis 100.–
5.8	Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Beschlüsse der Gesellschafterversamm- lung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Vorberei- tungsarbeiten und Vertragsabschriften:	
	a) Errichtung von Grund- und Stammkapital: Fr. 300.– bis zu einem Kapital von Fr. 200 000.–, Fr. 50.– je weitere Fr. 100 000.– Kapital	
	b) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabset- zungen: $\frac{1}{4}\%$ der Kapitaldifferenz, mindestens Fr. 250.–	
	c) Fusion von Aktiengesellschaften: Gebühr gemäss lit. a vom Mittelwert des Aktien- kapitals der fusionierten Gesellschaften	
	d) Statutenänderungen, die das Kapital nicht berühren	Fr. 50.– bis 500.–
	e) Auflösungsbeschluss	Fr. 50.– bis 500.–
	f) Stammanteilsübertragung	Fr. 50.– bis 500.–
5.9	Wechselproteste (Art. 1034-1041 OR)	
	a) Protest inkl. Protokoll	Fr. 20.– bis 100.–
	b) Entgegennahme von Zahlungen	Fr. 20.–
5.10	Beurkundungen aller Art, für die keine besondere Gebühr festgesetzt ist	Fr. 50.– bis 500.–
<b>6.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
	Beglaubigungen aller Art	Fr. 5.– bis 20.–
<b>7.</b>	<b>Erbschaftswesen</b>	
7.1	Inventaraufnahme	Fr. 50.– bis 1000.–

7.2 Siegelung einer Erbschaft	Fr. 50.– bis 200.–
7.3 Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen und Teilungen	Fr. 50.– bis 500.–
7.4 Testamentseröffnungsprotokoll	Fr. 50.– bis 200.–
7.5 Aufstellung des öffentlichen Inventars, des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten: Je Stunde Zeitaufwand	Fr. 100.–
7.6 Aushändigung eines Erbteils	Fr. 20.–
7.7 Aufbewahrung und Registrierung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen (einmalige Gebühr)	Fr. 20.–
7.8 Ausstellung einer Erbscheinigung	Fr. 50.– bis 200.–

## 8. Grundbuchwesen

Die Kosten für Beratung, Vertragsabfassung (ausser bei Ziff. 8.2), Beurkundung, Prüfung und Grundbucheintragung sind in den folgenden Gebühren enthalten. Bei erheblichem Aufwand wie ausführlicher Beratung, mehrmaliger Vertragsabfassung, wiederholten Beurkundungen, bei einer grossen Anzahl von Grundstücken (bei Pfandrechten gelten hier die Ansätze nach Ziff. 8.2) etc. kann zu den nachstehenden Ansätzen ein angemessener Zuschlag von bis zur Hälfte erhoben werden. Kommt die Unterzeichnung oder die Grundbucheintragung nicht zustande, ist die Gebühr angemessen zu ermässigen.

Wird vom Grundbuchamt eine Leistung erbracht, welche der Mehrwertsteuer unterliegt (Vorbereitung des Rechtsgeschäftes und Beurkundung), und führt diese Leistung zu einem grundbuchlichen Vollzug, so setzt sich die Gebühr je zur Hälfte aus einer Vertragsvorbereitungs- und Beurkundungsgebühr einerseits und einer Grundbuchgebühr andererseits zusammen.

Die Bereinigungsarbeiten für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches erfolgen gebührenfrei.

### 8.1 Eigentum:

- a) Eigentumsübergang zufolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Ausübung Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrecht, Sacheinlagen und -übernahmen, Aufteilung und

Fusion von Gesellschaften, Ein- und Austritt bei Personengesellschaften etc.: 1‰ des Handänderungswertes im Rahmen von	Fr. 200.– bis 4000.–
b) Eigentumsübergang zufolge Vermächtnis, Erbgang, Erbteilung, Erbvorbezug, Urteils- oder Zwangsvollstreckung: 1/2 ‰ im Rahmen von	Fr. 100.– bis 2000.–
Ist in lit. a und b kein Handänderungswert festgelegt oder liegt er unter dem Steuerwert, wird auf diesen abgestellt.	
c) Eigentumsberichtigungen	Fr. 50.– bis 1000.–
d) Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung von Grundstücken inkl. Bereinigung der Rechte und Lasten sowie Eröffnung oder Schliessung von Grundstücken	Fr. 200.– bis 4000.–
e) Begründung von Stockwerk- und Miteigentum, inkl. Eröffnung neuer Grundstücke, Vornahme von Vormerkungen und Anmerkungen sowie Anpassung der Grundpfandrechte	Fr. 500.– bis 8000.–

## 8.2 Grundpfandrechte:

Die nachfolgenden Ansätze gelten immer je Pfandrecht.

Zuschlag pro weiteres Grundstück je Pfandrecht	Fr. 20.–
Vertragsabfassung durch das Grundbuchamt	Fr. 100.– bis 200.–
a) Errichtung oder Erhöhung: 1‰ der Pfandsumme im Rahmen von	Fr. 100.– bis 2000.–
b) Reduktion	Fr. 100.–
c) Rang- und/oder Vorgangsänderung	Fr. 50.–
d) Zusammenziehung von drei oder mehreren Grundpfandrechten in ein einziges Grundpfandrecht	Fr. 100.–
Zusätzliche Pfandsumme: Gemäss lit. a	

---

e) Umwandlung	Fr. 100.–
f) Übrige Änderungen, Nachführungen, Gläubigerregister-Einschreibungen	Fr. 20.– bis 100.–
8.3 Dienstbarkeiten und Grundlasten:	
a) Errichtung aufgrund eines vorbereiteten Vertrages	Fr. 50.– bis 400.–
b) Errichtung aufgrund eines durch das Grund- buchamt abgefassten Vertrages	Fr. 200.– bis 4000.–
c) Änderung eines bestehenden Eintrages	Fr. 100.– bis 500.–
8.4 Vormerkungen:	
a) Persönliche Rechte Vertragsabfassung durch das Grund- buchamt	Fr. 100.– bis 2000.–
Vorbereitete Verträge	Fr. 50.– bis 400.–
b) Verfügungsbeschränkungen	Fr. 50.–
c) Vorläufige Eintragungen	Fr. 50.– bis 400.–
8.5 Anmerkungen:	
a) Öffentlich-rechtliche Eigentums- beschränkungen sowie Verfügungs- beschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	Fr. 50.–
b) Zugehör	Fr. 100.–
c) Übrige Anmerkungen	Fr. 50.– bis 400.–
8.6 Übrige grundbuchamtliche Handlungen:	
a) Abweisung einer Anmeldung	Fr. 200.– bis 1000.–
b) Grundbuchauszug je Grundstück	Fr. 40.– bis 200.–
c) Dienstbarkeitsauszug je Dienstbarkeit	Fr. 20.– bis 200.–
d) Vorvertrag	Fr. 200.– bis 2000.–
e) Miteintragung: Gesamtgebühr gemäss Ziff. 8.1 bis 8.5 und Aufteilung auf die beteiligten Grundbuchämter im Verhältnis der Wertanteile	

- f) Übrige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Grundbuch:  
Je Stunde Zeitaufwand Fr. 100.–

#### 8.7 Löschungen:

Alle Löschungen erfolgen gebührenfrei.

### 9. Steigerungen

#### 9.1 Liegenschaftsversteigerungen:

- a) Entschädigung der Kommission Fr. 100.– bis 600.–  
b) Aufstellung der Steigerungsbedingungen:  
Je Seite Fr. 50.–  
(Grundbucheintrag vgl. Ziffer 8)

#### 9.2 Fahrnisversteigerungen:

- a) Entschädigung der Kommission Fr. 100.– bis 600.–  
b) Kassaführung, Haftung und Abrechnung:  
1/2 % des Erlöses bei Viehganten  
2 % des Erlöses bei übrigen Ganten  
c) Aufstellung der Steigerungsbedingungen:  
Je Seite Fr. 50.–

#### 9.3 Ausschreibung: Je Zeitung Fr. 50.–

### 10. Einwohnerkontrolle

- 10.1 Heimatausweis gratis  
10.2 Verlängerung des Ausweises gratis  
10.3 Passempfehlung Fr. 10.–  
10.4 Schriftenempfangsschein gratis  
10.5 Wohnsitzbescheinigung Fr. 10.–

### 11. Verschiedenes

Die folgenden Ansätze gelten für alle Sachbereiche in Art. 12.

- 11.1 Bescheinigungen, Anzeigen und Korrespondenzen aller Art, soweit nicht eine besondere Gebühr festgesetzt ist:  
Je Seite Fr. 10.–

---

11.2 Abschriften:	
Je Seite	Fr. 10.–
11.3 Fotokopien ohne Legalisation	Fr. 1.–

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 13 Anpassung

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze (Art. 10–12) der Teuerung anzupassen.

#### Art. 14 Aufgehobenes Recht

Die Verordnung vom 17. Juni 1991 über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> bGS 153.2 (lf. Nr. 367)

<sup>2)</sup> Die Referendumsfrist ist am 1. Mai 2001 unbenützt abgelaufen (RRB vom 8. Mai 2001)

<sup>3)</sup> 1. Juli 2001 (RRB vom 8. Mai 2001)